



Amtsgericht Steinfurt

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen

Cecile Stephanie Lecomte,

geboren am 08.12.1981 in Epinal,

Staatsangehörigkeit: französisch,

21339 Lüneburg, Mönchsgarten 4,

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht durch Richter am Amtsgericht Voosholz als Strafrichter
am 5. Juni 2008 beschlossen:

Der Erlass des beantragten Strafbefehls wird aus tatsächlichen Gründen
abgelehnt.

Der Beschlagnahmebeschluss des Amtsgericht Münster vom 22. Januar
2008 (23 Gs 270/08) wird aufgehoben. Die sichergestellten Gegenstände
sind an die Angeschuldigte herauszugeben.

Die Landeskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen
Auslagen der Angeschuldigten.

1. Der Angeschuldigten wird von der Staatsanwaltschaft mit der folgenden Begründung
eine Nötigung vorgeworfen:

„Am 16.01.2008 wurde ein schienengebundener Transport mit Uranhexafluorid von Gronau nach Rotterdam durchgeführt. Der Zug bestand aus einem Triebwagen und 19 Waggons. In der Absicht, den Zug zu stoppen, betreten Sie unerlaubt die Gleisanlagen und spannten auf der Bahnstrecke Münster-Gronau in Höhe Bahn-km 36,200 gemeinsam mit unbekanntem Mittätern ein Drahtseil zwischen zwei Bäume, das quer zu der Gleisanlage befestigt war. Mittels eines Tragegeschirrs hängten Sie sich in der Höhe der Gleise an das Seil. Als sich gegen 19:20 Uhr der Zug näherte, musste dieser - wie von Ihnen beabsichtigt - anhalten. Sie weigerten sich, den Gleisbereich zu räumen und mussten um 01:15 Uhr durch Spezialkräfte der Bundespolizei geborgen werden. Erst um 02:06 konnte der Zug seine Fahrt fortsetzen. Weitere 5 Züge hatten 458 Minuten Verspätung, 7 Züge fielen teilweise aus.“

2. Das Gericht vermag den im beantragten Strafbefehl geschilderten Sachverhalt aus dem Akteninhalt nur zum Teil zu erkennen. Nach dem Akteninhalt ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der am 16.01.2008 durchgeführte schienengebundene Nukleartransport startete um 19:08 Uhr in Gronau Richtung Münster, drei Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit. Der Zug, bestehend aus einem Triebwagen und 19 Waggons, hatte eine gesamte Wagenzuglänge von 410 m.

Um 19:31 Uhr wurde die Angeschuldigte in Metelen bei Bahnkilometer 36,200 mit zwei weiteren Personen von der Polizei in der Nähe der Bahnstrecke beobachtet. Eine Person und die Art ihrer Beteiligung blieb unbekannt; bei der weiteren Person handelte es sich um einen Pressevertreter. Die Angeschuldigte kletterte seitlich der Bahnstrecke auf einen dort stehenden Baum und begab sich von dort auf ein quer zur Strecke gespanntes Seil. Sie hielt sich an dem Nylonseil in einem Tragegeschirr nach Schätzung der Polizei in 7 - 8 m, nach ihren Angaben in 12 m Höhe über dem Streckenbereich auf. Das quer gespannte Seil war so straff, dass es selbst bei „Tumübungen“ und „akrobatischen Kunststücken“ der Angeschuldigten nur minimale Schwankungen zeigte. Der Streckenverlauf, über dem sich keine Oberleitung befindet, führt in diesem Bereich durch eine Senke welche durch eine ca. 3 m hohe Böschung begrenzt wird. Die Angeschuldigte gab mittels einer rot abgeblendeten Kopflampe ein Leuchtsignal ab, das dem „Halt-Signal“ der Deutschen Bahn AG ähnelte.

Die Polizei sperrte daraufhin den Streckenabschnitt und ließ den Nukleartransport anhalten, der daraufhin bei Bahnkilometer 40,800 zu Stehen kam.

Die Angeschuldigte wurde durch den Zeugen PHK Frank um 19:54, 20:50 und 00:15 Uhr aufgefordert, sich abzuseilen und zu entfernen. Wie dies erfolgte ist in der Akte nicht im Detail festgehalten. Jedenfalls hat sie in der Folgezeit ihre Lage nicht freiwillig verlassen.

Sie wurde um 01:15 Uhr von Kräften der Bundespolizei abgeseilt ohne dass sie Widerstand leistete. Dies erfolgte zunächst einseitig, so dass sie dann mit ihrem Seil an einem Baum senkrecht herab hing. In dieser herabgelassenen Position hing sie noch in mindestens vier Metern Höhe über dem Boden der Böschung, der sich seinerseits noch oberhalb der Gleise befand.

Nach einer kurzen medizinischen Behandlung wurde die Angeschuldigte wegen einer Blutabsackung in polizeiliches Gewahrsam genommen. Dabei wurden verschiedene, von ihr mitgeführte Gegenstände (u.a. Kletterseile, Karabiner, Handy, Notizzettel) gegen ihren Willen beschlagnahmt. Mittels der Karabiner und Seilstücke wäre ihr ein weiteres Abseilen später möglich gewesen.

Die Bahnstrecke wurde um 02:01 Uhr wieder freigegeben. Der Nukleartransport setzte sich um 02:06 Uhr wieder in Bewegung und setzte seine Fahrt über den Bahnstrecken-km 36.200 ungestört fort..

In der Akte befindet sich weiter folgender Vermerk:

- „Bahnbetriebliche Auswirkungen:
 - 5 Züge mit 458 Minuten Verspätung
 - 7 Teilausfälle
 - Streckensperrung von 19:35 - 02:01 Uhr
 - Busnotverkehr wurde eingerichtet“

Weitere Konkretisierungen dazu befinden sich nicht in der Akte. Fest steht jedoch, dass keiner der Züge in Sichtweite der Angeschuldigten anhielt.

Die Beschlagnahme der sichergestellten Gegenstände wurde durch das Amtsgericht Münster (23 Gs 270/08) am 22. Januar 2008 richterlich bestätigt. Der Angeschuldigten wurde dieser Beschluss weder zugestellt noch sonst zur Kenntnis gebracht. Am 25. Januar 2008 wurde eine Auswertung des Handys durch die Staatsanwaltschaft angeordnet, die am 7. und 8. Februar 2008 durch die Bundespolizei erfolgte.

Die Angeschuldigte hat mit Schreiben vom 15. Mai 2008 Beschwerde gegen den Beschlagnahmebeschluss eingelegt.

3. Der aufgezeigte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt der Akte, dem beigefügten Ordner der Bundespolizei „VG/27644/2008“ und den in diesem Ordner befindlichen Beweismitteln. Das Gericht hat insbesondere auch die in dem beigefügten Ordner der Polizei befindlichen DVDs, die darauf befindlichen Filme und die von POM'in Schäfer gefertigte Lichtbildmappe in Augenschein genommen. Der äußere Geschehensablauf ist detailliert dokumentiert, so dass eine weitere Aufklärung in der Hauptverhandlung, die zu einer anderen rechtlichen Bewertung führen könnte, ausgeschlossen erscheint.

II.

Eine Verurteilung der Angeschuldigten ist aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen, § 204 Abs. 1 StPO. Das Gericht vermochte einen hinreichenden Tatverdacht nicht zu erkennen. Das Gericht geht dabei von dem Bewertungsmaßstab des § 203 StPO aus. Bei der vorläufigen Bewertung des Sachverhaltes nach Aktenlage und unter der Be-

rücksichtigung der angesprochenen weiteren Aufklärungs- und Beweismöglichkeiten ist eine Verurteilung nicht zu erwarten.

1. Der Tatvorwurf der Nötigung nach § 240 StGB ist der Angeschuldigten nicht zu machen.

Durch den Aufenthalt der Angeschuldigten oberhalb der Gleise in einer Höhe über den 4,8 m des Regellichttraums nach § 9 EBO ist der Nötigungstatbestand nicht erfüllt. Es fehlt an einer Gewaltanwendung wie an einer Drohung mit einem empfindlichen Übel.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des Merkmals der Gewalt in § 240 Abs. 1 StGB liegt solche dann nicht vor, wenn die Handlung lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Betroffenen nur psychischer Natur ist (BVerfGE 92, 1, 16 ff. = BVerfG NSTZ 1995, 275, 276).

Das Gericht geht davon aus, dass mindestens eine in Nötigungsabsicht errichtete körperliche Sperre, die, wenn der Genötigte sich nicht beugt, notwendigerweise zum unmittelbaren Zusammenstoß zwischen Täter und Opfer führt, Tatbestandsvoraussetzung einer gewaltsamen Nötigung ist.

Dies ist indes vorliegend nicht gegeben. Der Zug hätte ohne Berührung der Angeschuldigten unter ihr her fahren können. Um Durchzufahren brauchte der Zug eine Höhe von weniger als 4,80 m. Die Angeschuldigte befand sich nach Schätzungen aller Beteiligten vor Ort oberhalb dieser Höhe, nach Schätzung des Gerichtes unter Zugrundelegung der Lichtbilder und Videos mindestens 8 m. Dabei war das quergespannte Seil so gestrafft, dass auch ein versehentliches Absenken ausgeschlossen erscheint.

Auch das Tatbestandsmerkmal „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ ist nicht gegeben. Neben ihre reinen Anwesenheit am Ort des Geschehens hinaus hat die Angeschuldigte weder ausdrücklich noch konkludent oder versteckt Ankündigungen weiterer Handlungen oder Konsequenzen erkennbar gemacht.

Auch in den von der Angeschuldigten abgegeben Leuchtzeichen sind weder eine Gewaltanwendung noch eine Drohung, sondern allenfalls eine Täuschung zu sehen, wenn sie überhaupt jemanden anderem als der unbekannt gebliebenen Person gegolten haben.

2. Auch eine Nötigung in mittelbarer Täterschaft ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

3. Der Versuch einer Nötigung nach § 240 Abs. 3 StGB liegt nicht vor, da die Angeschuldigte zur Verwirklichung des Tatbestands nicht unmittelbar angesetzt hat (§ 22 StGB).

Zunächst sind keine objektiven Anhaltspunkte vorhanden, wonach die Angeschuldigte die Absicht gehabt hätte, sich beim Herannahen des Zuges abzuseilen und ihn so oder auf andere Weise zum Anhalten zu zwingen. Dies gilt um so mehr, als die Angeschuldigte sich ohne Widerstand und Störungen hat abseilen lassen, so dass sich nach außen lediglich der Wille, ihre Einstellung zur Atomkraft plakativ und medienwirksam zu verbreiten, manifestiert hat.

Das Mitführen der sichergestellten Seile und Karabiner, die die Angeschuldigte mit sich geführt hat, ist eine übliche Sicherheitsmaßnahme bei Kletteraktionen. Eine Zweckentfremdung mit dem Ziel, sich vor dem Zug herabzulassen oder ihn zu „kapern“ darf nicht zuungunsten der Angeschuldigten unterstellt werden, da keine objektiven Indizien für

eine solche Absicht gegeben sind.

Vor allem hat die Angeschuldigte auch nach einem unterstellten Tatplan nicht alles getan, was nach zur Herbeiführung des Nötigungserfolgs – und damit zur Tatvollendung – erforderlich gewesen wäre. Da sie sich in einer räumlichen Lage befand, durch die die Fahrt des Zuges nicht unmittelbar beeinträchtigt gewesen ist, wären weitere Handlungen ihrerseits wie ein Abseilen oder das Kenntlichmachen einer Drohung mit einem empfindlichen Übel anderer Art notwendig gewesen um nach einem unterstellten Tatplan in ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung anzusetzen.

3. Die Staatsanwaltschaft hat von der Strafverfolgung bezüglich eines Vorwurfs § 316b StGB vorläufig abgesehen und das Verfahren diesbezüglich nach § 154a StPO beschränkt. Aber auch insoweit ist eine Verurteilung ausgeschlossen.

Das Betreiberunternehmen der Bahnstrecke Gronau-Münster, wahrscheinlich die Deutsche Bahn AG oder eines ihrer Einzelunternehmen, namentlich die DB Netz, sind ein öffentlicher Verkehrsbetrieb und die betroffenen Gleisanlagen dienen auch zur Tatzeit dem öffentlichen Verkehr, da sie zum allgemeinen Netz der von dem Unternehmen benutzten Eisenbahnstrecken gehört. Die Eisenbahnstrecke stellt daher grundsätzlich ein taugliches Schutzobjekt der Strafnorm des § 316b StGB dar.

Dieses Schutzobjekt wurde durch die von der Angeschuldigten veranlasste Störung weder zerstört, beschädigt, verändert oder unbrauchbar gemacht. Die Angeschuldigte befand sich oberhalb der Gleisanlage außerhalb des Regellichtraumes nach § 9 EBO.

Angesichts der Art der Sicherung des Querseiles und der Angeschuldigten bestand weder eine abstrakte noch konkrete Gefahr für die Durchführung des Transports. Es bestand lediglich ein bloßer Gefahrenverdacht, der von der Einsatzleitung der Polizei subjektiv und aus Sicht des Gerichtes polizeiordnungsrechtlich auch beanstandungsfrei angenommen wurde.

4. Auch für die Verhängung eines Bußgeldes ist kein Raum. Insbesondere bietet § 64b EBO weder nach Abs. 2 Nr. 2 noch nach Abs. 2 Nr. 5 eine Voraussetzung dazu, da sich die Angeschuldigte nicht im Bereich der Gleise, sondern außerhalb des durch die EBO geschützten Regellichtraums aufgehalten hat.

III.

Die Beschlagnahme der sichergestellten Gegenstände war aufzuheben, weil der Angeschuldigten strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten nicht vorzuwerfen sind.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO analog.

(Voosholz)